

Die
Eidgenössischen Abschiede
aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680.

Bearbeitet

von

Johann Adam Rupikofser,

unter Mitwirkung von

Jakob Kaiser,
eidg. Unterarchivar.



Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 6, Abtheilung 1.

Franensfeld,
gedruckt in der J. Huber'schen Buchdruckerei.
1867.

236.	Januar 21. bis Febr. 4.	Lucern.
237.	Februar 15.—21.	Ararau.
238.	März 20.	Lucern.
239.	April 3. u. 4.	Lucern.
240.	April 8.—13.	Stans.
241.	April 30.	Ararau.
242.	Mai 2.	Lucern.
243.	Mai 24. bis Juni 2.	Ararau.
244.	Mai 25. u. 26.	Lucern.
245.	Mai 31.	Lucern.
246.	Juni 8.	Lucern.
247.	Juni 16.	Baden.
248.	Juni 18.	Brunnen.
249.	Juni 27.	Lucern.
250.	Juli 7.	Baden.
251.	Juli 7.	Baden.
252.	Juli 23.	Lucern.
253.	Juli 27.	Arth.
254.	August 9.	Brunnen.
255.	August 10.	Lauis.
256.	nach 10. August.	Luggarus.
257.	August 12. u. 13.	Lucern.
258.	August 16.	Bedenried.
259.	August 26.—28.	Lucern.
260.	September 1.—5.	Baden.
261.	September 2.	Lucern.
262.	September 12.—14.	Lucern.
263.	nach 22. September.	Rüßnacht.
264.	September 28.	Lucern.
265.	im September.	Elgg
266.	October 3.	Wyl.
267.	October 9.	Lucern.
268.	October 16.—18.	Ararau.
269.	November 6.	Lucern.
270.	November 12.	Wyl.
271.	November 18.	Lucern.
272.	November 27. u. 28.	Lucern.
273.	Novb. 30. bis Decb. 6.	Ararau.
274.	December 9.	Baden.
275.	im December.	Baden.
276.	im December.	Baden.
277.	im December.	Baden.
278.	December 10. u. 11.	Zur SENSE.

VII katholische Orte.	3. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Die evangel. Orte u. Stadt St. Gallen.	1. 2. 11. 12. 14. 16.
Lucern, Unterwalden und Zug.	3. 5. 6. 8.
Die IX katholischen Orte.	3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13.
VII katholische Orte.	1. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 13.
Die evangel. Orte und Stadt St. Gallen.	1. 2. 11. 12. 14. 16.
Lucern, Unterwalden und Zug.	3. 5. 6. 8.
IV evangelische Städte.	11. 12.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 6. 8.
Tagfagung der XIII Orte.	1. 2. 10. 11. 12. 14. 16.
Schwyz und Nidwalden.	5.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6.
Die evangelischen Orte.	1. 2. 7. 11. 12. 14. 16.
Jahrrechnungstagfagung der XIII Orte.	1—3. 5—12. 14. 16. 18.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Schwyz und Zug.	4.
Schwyz und Nidwalden.	5.
XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 8. 9. 11. 12.
XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 8. 9. 11. 12.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Uri und Nidwalden.	5.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 5. 6. 8.
Die evangelischen Orte und Solothurn.	1. 10. 11. 12. 14.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
VII katholische Orte.	3. 5. 6. 8. 10.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4.
Kriegsräthe d. Orte Luc., Schwyz, Unterw., Zug.	5. 6. 8.
Die das Rheinthäl mitreg. evangel. Orte.	1. 14.
Die X thurg. Malefizorte u. Abt v. St. Gallen.	1.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Die evangelischen Orte.	1. 2. 7. 11. 12. 14. 16.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Die V kath. Orte u. d. Abt v. St. Gallen.	3.
Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
Katholische Orte.	3. 4. 5. 6. 8.
Schiedverhandl. zwischen Bern u. Solothurn.	1.
Tagfagung der XIII Orte.	1—4. 7—12. 14. 18.
Verhandlungen der Schiedorte.	1. 12.
Verhandlungen der evangelischen Orte.	1. 12.
Zürich und Bern.	1. 2.
Bern und Freiburg.	2. 9.

279.	Januar 15.	Ararau.	Die evangelischen Orte und Zugewandten.	11. 12. 16. 19.
280.	Februar 3. u. 4.	Lucern.	Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6.
281.	Februar 4.	Ararau.	Die evangelischen Orte nebst Solothurn.	1. 11. 12. 16.
282.	Februar 10.—12.	Lucern.	Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.
283.	Februar 21.—24.	Lucern.	Die kathol. Orte u. der Abt v. St. Gallen.	3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 13.
284.	März 2.	Baden.	Tagfagg. d. XIII Orte nebst Abt v. St. Gall.	1.—3. 5. 6. 8. 9—13.
285.	März 2.	Baden.	Die evangelischen Orte.	1.
286.	Mai 15. u. 16.	Lucern.	Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 4. 5. 6. 8.

64.

Gemeineidgenössische Tagfagung der XIII Orte.

Baden. 1652, 12. April.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. XLII, fol. 49. — Staatsarchiv Freiburg. Absch. Bd. 47. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Burgermeister; Konrad Werdmüller, Sefelmeister. Bern. Niklaus Dachselhofer, Schultheiß; Vincenz Wagner, Benner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Meyer, Kornherr. Uri. Seb. Peregrin Zweyer, Landeshauptmann; Joh. Anton Arnold, Statthalter. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, Landammann und Landeshauptmann. Unterwalden. Heinrich Bucher, Landammann von Obwalden; Joh. Peter Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, alt-Ammann; Christian Schön, Sefelmeister. Glarus. Jakob Marti, Landammann und Bannerherr; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Wettstein, Burgermeister; Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr. Freiburg. Rudolph Beck, Schultheiß; Niklaus von Dießbach, Zeugherr. Solothurn. Johann Schwaller, Schultheiß; Ulrich Suri, Benner. Schaffhausen. J. Jakob Ziegler, Burgermeister; Leonhard Meyer, Zeugherr. Appenzell. Johann Euter, Landammann von Inner-Rhoden; Johann Tanner, Landammann von Außer-Rhoden.

a. Von Solothurn und Basel aufgerufen, ihren und den bischöflich-basel'schen Gebieten gegen die undisciplinirten, barbarisch hausenden lothringischen und brandenburgischen Heereshaufen Schutz und Hülfe zu leisten, beschließen die Orte: 1) Den Städten Basel und Solothurn und dem Fürstbischof von Basel die Anordnung der Vertheidigungsanstalten zu überlassen; 2) denselben aus den übrigen elf Orten und aus der Stift und der Stadt St. Gallen in gemeinsamen Kosten 500 Mann wohlbewehrter freiwillig geworbener Mannschaft zur Vertheidigung des jene Landschaften (und Mühshausen) umfassenden Wehrbezirks zur Verfügung zu stellen, nämlich von Zürich 80, von Bern 120, von Lucern 50, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus je 20, von Freiburg 50, von Schaffhausen und Appenzell je 30, von Stift und Stadt St. Gallen je 20 Mann; 3) während der Zeit der Vertheidigung nicht nur keine Mannschaft zurück zu rufen, sondern bei Fortdauer und Zunahme der Gefahr, gemäß den 1647 zu Wyl gefaßten Beschlüssen, mit Macht zu Hülfe zu eilen; 4) die Mannschaft von Seite jedes Ortes verhältnißmäßig bis zum Grade des Lieutenants mit Offizieren zu versehen, den Soldaten monatlich mit 5 Kronen (zu 4 Dicken), den Offizier nach Gefallen zu besolden, ihnen dabei alle andern Ansprüche als das gewöhnliche „Dienstserviz“ zu untersagen und dagegen Basel und Solothurn die Sorge für billigen Ankauf der Lebensmittel und die Anstellung verständiger Commandanten zu überbinden; 5) in gleichen Verhältnissen auch andern Ständen im Nothfalle Hülfe zu leisten; 6) den Commandanten der genannten fremden Kriegsvölker diese Maßnahmen zur Kenntniß zu bringen und sie vor Angriffen auf die veranstaletete Defensionslinie zu warnen; 7) die französische Gesandtschaft zu ersuchen, daß Frankreich es sich angelegen sein lasse, daß die schweizerische Vertheidigungsgränze respectirt werde; 8) auf den 22. April die Zugüger von Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden und Stadt St. Gallen in Basel, diejenigen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell Inner-Rhoden und Abtei St. Gallen bei der Brücke in Dornach eintreffen zu lassen oder sie wenigstens nicht über den 25. April

so lange man das Volk vonnöthen haben werde, sondern, laut des Abschieds zu Wyl von 1647, auf der beiden Städte Begehren jedes Ort mit seiner Macht nachdrücken müsse, — welches alles Erfindungen seien und Vorschläge, die nicht herkömmlich oder üblich seien; überdies falle es schwer, daß die dem Bischof zu leistende Hülfe auf Kosten der Orte geschehen solle; es sei das eine Aenderung, die auch die Pflicht gegen die gemeinen verbündeten Orte berühren möge; daher habe man sich entschlossen, künftig nur auf bundesgemäße Mahnung die nöthige Hülfe zu gewähren. Da nunmehr laut eingelangtem Bericht der Abzug des Kriegsvolkes von der Gränze erfolgt sei, so sei der Auszug zu unterlassen und seien die Kosten so zu ersparen. Dabei sei man aber jeder Zeit mit Eifer bereit, die Bundespflichten zu erfüllen, wenn es sich um wirkliche Gefahr des Vaterlandes handle oder darum, dessen Eintracht und Stärke zu wahren und so auf die Nachkommenschaft ein geachtetes und kräftiges Gemeinwesen zu vererben. Bei der in Baden projectirten Hülfeleistung handle es sich aber nicht um so wesentliche Dinge, sondern es verberge sich viel anderes hinter diesem Scheine. Es wird hierauf beschlossen: 1) diese Verhandlung Uri zu übermitteln und das Bedauern über seine in Baden „erzeugte alienatio“ zu bezeugen; 2) auch dem Bischofe von Basel durch Schreiben über den eigentlichen Sinn dieses von den katholischen Orten gefaßten Beschlusses Auskunft zu ertheilen; 3) ebenso den Ständen Solothurn, Freiburg, Glarus und Appenzell katholischer Religion, sowie dem Prälaten von St. Gallen davon Bericht zu geben, doch vorerst die Antwort Uri's abzuwarten *). **b.** Landammann Zelger gibt Auskunft, warum der zwischen Nidwalden und Uri bestehende Seelisberger Span einige Zeit „ungeübt“ geblieben sei und wie Uri sich fortwährend weigere, Schwyz als Richter anzuerkennen und dem Bund der III Waldstätte sich zu fügen, bittet daher, dazu mitzuhelfen, daß von Uri entweder laut des gemeinsamen Mutterbündnisses der III Orte oder mit Zuthun Lucern's die Sache an ihren gebührenden Ort gebracht werde. Indem Schwyz bemerkt, daß man dortseits von der gegen Schwyz gemachten Einwendung Uri's nichts wisse, gibt Lucern den Rath, es möge Nidwalden schriftlich sein Begehren an Lucern stellen, so werde Lucern sich gerne bei Uri verwenden.

*) Am 10. Juli berichtet dann Schultheiß Fleckenstein von Baden aus nach Lucern, daß die Instructionen der IV katholischen Orte in dem Mißfallen gegenüber den Orten, „welche den Meister spielen wollten,“ übereinstimmen. Zweyer jedoch war so sehr gegen die von Lucern unter der Führung Dullikers gemachte Diverſion, daß er in einem Briefe an Dulliker von seinem Gute Hilfen aus sich gegen diese Conferenz erklärte und in einer dießfälligen Zuschrift an den Bürgermeister Wettstein versicherte, er habe den Herren oft gesagt, wenn Lucern nicht wieder einlenke, werde dieß besorglicher Weise die Zerrüttung der Eidgenossenschaft nach sich ziehen. (Wettsteinsche Sammlung, Band IX.) — Am 26/16. März meldet Zweyer: Benner Surri von Solothurn habe sich in einem Schreiben an ihn „formalisirt:“ „Meine gnädigen Herren sind nicht bedacht, U. G. der Stadt Lucern und der übrigen III Orte ungereimte Prozeduren mit Stillschweigen passiren zu lassen, sondern werden schriftlich mit Basel berathschlagt, wie es bei der bevorstehenden Tagſagung empfindlich und bester Rassen zu ahnden sei.“ — „Auch zu Zürich habe ich,“ schreibt Zweyer, „Leute gefunden, die mit andern Orten nicht gern viel Kosten haben wollen. Ich antwortete ihnen, es sei besser, wir retten mit etwas Kosten Andere, als wenn das Uebel uns zu Schaden fielen.“ (ibid.)

IV. Manifest vor dem vßzug 1655 (1656). Allen Christglaubigen Menschen, vnd insonders denen, so in vnser Eydgnoschaft von Orten vnd Zugewandten monend, wünschen wir Burgermeister, Râth vnd Burger der Statt Zürich gnad vnd freid von Gott, vnd wollend Ihnen hiemit grundtlich vnd wahrhaftig zu erkennen geben, vß was für mehrfaltigen Hochwichtig: vnd beweglichen vrsachen wir vnvermynlich genöttiget worden, vnser Ehr, Heil vnd Wolsart wider die von Schwyz durch den von Gott erlaubten gwalt der waaffen, wyl alle güt: vnd Rechtliche mittel von Ihnen vnEydgnössisch vnd vast Hochmütiger wyß vßgeschlagen worden, zuverthändigen vnd dapperlich zu schirmen.

Von vilen Jahren hero habend Sy in allerhand fürfallenheiten vnß gar einen bösen, nydigen vnd gehässigen willen, vnßern Stand zu nit geringem schimpf vnd verkleinerung, bewisen vnd erzeigt, Besonderbar aber in der weltthündigen bysagung Herrn Kilian Kesselrings, eines ehrlichen Evangelischen vnderthanen im Thurgöuw A^o 1631, daran etliche Schwyzer herzege Wylß zu Schwyz mit der tortur geplaget vnd tyrannischer wyß vß jme erzwingen wollen solliche sachen, deren vnschuld Er an der villfaltigen Marter bestendig erhalten, vß großem übermut alle fürschriben vnd intercessionalien von vns vnd andern loblichen Orten, auch alle Güt: vnd Rechtlichen mittel, wider Pündt, Landtsfriden vnd verträg hindan: setzende.

Desgylchen in deme, daß Sy by wenig Jahren hero einer Statt Zürich, wider das harkommen by ihren altfordern, auch ihnen selbs vorgelegten authentischen briefß vnd Sigel vnd genugsam erscheinter etlichhundert-jerigen prattic den jhnen von Keyser Ottone dem großen vor mehr als 800 Jahren vergaabeten Zürich-See vermessenlich ansprechen dörrsten, mit angetröumter gwalt sich selbs daby zeschirmen.

Fehrner habend Sy vns wider Pündt vnd harkommen in dem Zoll-wesen treffenlich beschwert vnd darwider kein Eydtnössisches erinnern, bitten noch begeren überall nützt gelten lassen.

In der beherrschung vnserer gemein-habenden Bogteyen sind die von Schwyz wider die armen vnderthanen, sonderlich wo beide Religionen vermischet, gar beschwerlich auch on anlaas ghy, zu nit geringen strytkheiten der samptlich Regierenden loblichen Orten; habend auch disfaßß vnser vnd anderer lob. Orten erinnern vnd vermannen, den viderben vnderthanen ihre beschwerden zu ringern vnd abzunehmen, wenig ansehen wollen.

Von jhnen sind wir ohne vnderlaß villfaltig geschmecht vnd geleseret, auch mit verlaub zu melden gar vndchristenlich verläzert vnd, so vil an jhnen stat, genzlich verdampt worden.

Vmb des lieben vnd edlen fridens willen aber, sidtenmahlen des leidigen Kriegs trurige würckung wir die Zyt vnd Jahr hero mit herplichem miltzden an vnßern grenzen genugsam gesehen vnd erfahren, habend wir bis anhero alles mit Christenlicher gedult übertragen. Nachdem aber diser zyt fehrner harzugeschlagen, daß etliche ihrer landtslütten von sicherheit wegen ihres glaubens, den sy an ihrem Ort nit üben dörrsten, vß: vnd in andern Ort gegangen, welliche ehrliche vnverlumbdete, auch keiner missethat beschuldete lüt gewesen, von jnen aber glych nach ihrem vßgang als meinybdige, Landtslichtige vnd die ergste lüt verräht, auch andere, so noch im Land gebliben vnd der Religion halber by jhnen auch in veracht kommen, gefenglich yngezogen vnd übel geplaget worden; Habend die samptliche Evangelische Ort, deren glauben Sy angenommen, jhnen von Schwyz so wol der vßgangenen als gefangnen vnd jhres hab vnd guts halber gar fründtlich vnd Eydtnössisch zugeschriben, auch hernaher ein gemeine Ehrengesandtschaft von zehen ansehnlichen Herrn, mehrtheils der Häupter, zu ihnen abgeordnet vnd jhnen grundtlich zuerkennen geben lassen, was gestalten sidert der Religions-enderung in vßen helvetischen landen ein: vnd anderzys vnderschiedenliche abtritt beschehen, die man weger mit der Pündten harkommen freyen Zugs vß einem ort der Eydtnosschaft in das andere niemahl so hoch empfunden, sonder einandern gebührende Eydtnössische wilßfahr widerfahren lassen, ein glyches auch von jhnen fründt-Eydtnössisch begerend vnd die fehrnere reciproation sich ebenmessig gutwillig anbietende; vnd wyl wider besser verhoffen Schwyz darzu nit verstehen wollen, jst ihnen in krafft gesamen habender Pündten vndt Landtsfridens wider alle fehrnere procedur vnd Execution das Eydtnössische Recht dargeschlagen, von jhnen aber auch Hochmütig verworffen worden. By wellicher der sachen verlossenheit jhr Excellenz der Herr Franßösische Ambassador de la Barde, zu Solothurn residierende, gesampt der Statt Solothurn selbs in bestmeimender intention eine fürderliche Badische gesamen-Kunst aller 13 orten veranlaßt, die jhnen zu respect vnd ehren auch ohne verzug vßgeschriben vnd Schwyz auch intimirt worden, mit dem vstruendlich widerholten begeren, daß sy bis

treffend läßt man sie sich gefallen, doch soll den Gesandten von Freiburg und Solothurn verdeutet werden, daß wir nicht über diesen Termin hinaus zu gehen wünschen, sie daher das Geschäft fördern sollen, und daß man bei eintretender Friedenshandlung über Form und Weise, wie die obschwebenden Streitigkeiten durch Sätze entschieden werden sollen, nähere Abreden sich vorbehalte. **d.** Hauptsache aber ist, daß die V Orte treu zusammenhalten und die Gesandtschaften bei ihrer Ankunft in Baden den Deputirten von Freiburg und Solothurn zunächst danken, dann aber ihnen auch eröffnen, man sei geneigt, ihnen weitere Vollmacht zu geben, betrachte jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Parteien als das wichtigste, daß Zürich und Bern mit der Erklärung und Verpflichtung vorangehen, den V Orten „mit Satisfaction zu begegnen,“ nämlich die Waffen niederzulegen, die Schanzen zu schleifen, die Mannschaft zurückzuziehen, unsere Beamten im Thurgau auf freien Fuß zu stellen, die eingenommenen Gotteshäuser und festen Plätze zu verlassen, überhaupt alles in den frühern Stand zurückzusetzen. Wenn Zürich und Bern diese eingehen, so werden die V Orte dasselbe thun. Unterdessen hält man sich darauf gefaßt, alles abzuwehren, was der Gegner zu seinem Vortheil benutzen möchte, und werden auch Freiburg und Solothurn gemahnt und beschworen, ebenfalls zur Wehr zu greifen. **e.** Wird in Friedensverhandlungen eingetreten, so hat man beiderseits von den angelegten Minen bei Eiden Anzeige zu machen. **f.** Man erwartet, daß Landeshauptmann Zweyer das besondere Schreiben, das neben der an uns gerichteten Antwort des Kaisers ihm zugekommen ist, weil darin noch andere Sachen enthalten sind, behufs besserer Stylistung der Widerantwort an die Kanzlei abgeben werde. **g.** Die Angelegenheit wegen Hilfeleistung des Bischofs von Basel wird verschoben. **h.** Langt der französische Gesandte de la Barde in Baden an, so soll auch der Ambassador Casati eiligst dahin eingeladen werden. **i.** Es bleibt dabei, daß Schaffhausen als partetisch betrachtet wird, weil es bei der Besetzung von Rheinau und bei der Bestürmung von Rapperswyl mitgeholfen hat.

Anmerkung. Auf diese Conferenz und nach Baden gab Lucern seiner Gesandtschaft am 11. Februar folgende Instruction: Nach Anhörung der Vermittelungsvorschläge der Schiedorte Basel, Freiburg und Solothurn und auf mündlichen Bericht des Statthalters Laurenz Meyer, unseres Abgeordneten nach Mellingen, haben Räte und Hundert von Lucern die Ehrenmittel der IV Orte herberufen und die zu Brugg und Mellingen privatim gestellten Anträge in Beratung gesetzt, worauf Schultheiß Oberst Fledenstein, Pannerherr Ulrich Dulliter, Statthalter Laurenz Meyer, Landvogt Ludwig Meyer und Landvogt Leodegar Wysser beauftragt wurden, hier und zu Baden in folgender Weise sich zu erklären: 1) Baden wird als Malstätte zur Friedensunterhandlung bezeichnet, zu solchem Zwecke von Zürich unter Siegel als unverleztlich anerkannt, die Besatzung aus der Stadt nach Wyl, zu den großen Bädern, Ruckbaumen, Ehrendingen, Wettingen u. s. w. verlegt, vielleicht auch nach dem Wunsch der Stadt Baden der sechstägige Stillstand besserer Sicherheit wegen prolongirt; 2) in Bezug auf die Titulirung hält man sich gegen Bern und Zürich, wie sie sich gegen uns; wenn Bern und Zürich Basel und Schaffhausen vorschlagen, so ist gegen Schaffhausen die den Zürchern gesandte Hilfe von 1000 Mann einzuwenden; 3) soll der sechstägige Waffenstillstand zu Friedensunterhandlungen führen, so müssen Zürich und Bern vorerst die Waffen niederlegen und die Schanzen abthun und die fremden Mannschaften zurückziehen, wogegen die V Orte dasselbe thun zu wollen versichern, mit dem Bedenken, daß es sich vor der Hand weder um gütliche Ausgleichung noch um Rechtsentscheidung handle, sondern um Entfernung der dem Friedenswerke entgegenstehenden Obstatel; 4) würde der Stillstand verlängert und fänden die bezeichneten Bedingungen Zustimmung, so müßten auch beide Parteien bei Eiden verpflichtet werden, von angelegten Minen Anzeige zu geben. Sodann behält man sich vor, die von den V Orten zur Friedensverhandlung abzuordnenden Gesandtschaften später zu ernennen.

geziemt. **i.** Bezüglich der Conferenz mit Landammann Zurlauben wird dieser, so bald es ihm kornmlich ist, Zeit und Ort dazu feststellen, was Zug an Lucern bis nächsten Dienstag mittheilen wird, damit dann auch Schwyz und Unterwalden davon in Kenntniß gesetzt werden können. **ii.** Berichte, die das Kriegswesen betreffen, sind an Oberst Jost Pschyffer als lucernischen Kriegsrathspräsidenten zu adressiren.

265.

Conferenz der im Rheinthal regierenden evangelischen Orte.

Elgg. 1658, im September.

Staatsarchiv Zürich. Aug. 1658. Bd. 156, fol. 51.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Waser, Burgermeister; Joh. Jakob Hab, Sefelmeister; Joh. Kaspar Hirzel, Landvogt im Thurgau. Appenzell A.-Rh. Joh. Rechsteiner, Landammann; Johannes Tanner, des Raths.

a. Veranlassung der Conferenz: Der Prälat von St. Gallen hatte dem Defan Rüegg, Pfarrer zu Altstätten im Rheinthal, das Pfrundlehen aufgekündet und der Landvogt im Rheinthal die Evangelischen wegen Nichtbeobachtung einiger Feiertage vor Bußengericht gezogen. Beschlossen wurde: 1) Im Namen von Zürich, Glarus und Appenzell A.-Rh. wird dem Prälaten geschrieben, den Herrn Rüegg bei dem Pfrundlehen bleiben zu lassen; wenn der Prälat darauf keine Rücksicht nehme, sei ihm eine Conferenz anzubieten; wenn er sich auch dazu nicht verstehe, soll ein unparteiisches Rechtsbot gegen ihn geschehen; und wenn der Prälat dem Pfarrer Rüegg das Pfrundlehen entziehe, soll dieser doch im Hause bleiben und Appenzell ihn in dem Besitze schützen und sodann auch den katholischen, das Rheinthal mitregierenden Orten davon Kenntniß gegeben werden. 2) Die Rheinthalen werden angewiesen, die Bußen nicht zu bezahlen und sich auf den Abschied von 1653 zu berufen, welcher im Sommer an den Feiertagen die nöthigen Feldarbeiten zu verrichten erlaube; wenn aber der Landvogt mit dem Bußenbezug vorgehen wolle, soll Appenzell durch eine Gesandtschaft ihn davon abmahnen, und wenn nöthig, Zürich durch ein Schreiben dieß unterstützen. **b.** Wegen Hans Baschi Hospitaler und Balthasar Bürgisser von Arth hat man sich mit den Gesandten von Appenzell ebenfalls auf einen Antrag verständigt.

266.

Conferenz der X thurgauischen Malefiz-Orte mit dem Abte von St. Gallen.

Wyl. 1658, 3. October. (23. September alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Beilage zum Abschiede vom 7. Juli 1658. Bd. 155, fol. 311.

Diese Conferenz fand statt zwischen dem Prälaten von St. Gallen und seinen Räten Hauptmann Schorno, Hofmeister vom Thurn, Hofammann Ledergerwer, Rathsschreiber Rütli, Lehenvogt Müller und

ordnung an den Abt von St. Gallen und den Bischof von Constanz senden möchte, in welchem Falle dann Schwyz Jemand beizugehen bereit sei, wird von Lucern in den Abschied genommen. **h.** Schwyz beschwert sich, daß Glarus gegen Schwyz das Abzugsrecht üben wolle. Glarus wird daher ersucht, es bei dem Herkommen zu belassen; wird nicht entsprochen, so mag dann die Sache vor eine allgemeine Tagleistung gebracht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogteien überh.

d. Art. 166. Religions- und Glaubenssachen.

Bier ennetb. Vogt. überh.

e. Art. 182. Stellung der Geistlichen zur weltlichen Obrigkeit.

Zusatz zu h. Das unter'm 18. October von den bei Eiden versammelten Richtern und einem dreifachen Landrath zu Uri ausgefallte Urtheil spricht Zweyer von jeglicher Schuld frei und bezeichnet die gegen ihn erhobenen Klagen als bloße Verläumdung, indem durch die vernommenen Rundschaften seine volle Schuldblosigkeit erwiesen sei. Im Eingange des Urtheilspruches beruft sich Uri bezüglich seiner Competenz zur Ausfällung des Urtheils auf die Erklärung des Mehrtheils der uninteressirten Orte.

270.

Conferenz der V alten katholischen Orte mit dem Abt von St. Gallen.

Wyl. 1658, 12. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Conferenzmitglieder: Herr Gallus, Abt des fürstlichen Gotteshauses St. Gallen; und im Namen der V Orte: Wolf Dietrich Reding, Landammann, und Michael Schorno, alt-Landammann, von Schwyz.

Indem die Abgeordneten der V Orte ihr von Lucern ausgestelltes Beglaubigungsschreiben vorlegen, wird nach vorhergegangener Begrüßung, in Erwägung, daß zwar keine drohende Kriegsgefahr vorhanden ist, aber Vorsicht nichts zu versäumen rathet, von den Abgeordneten der V Orte eröffnet, was der Kriegsrath in Rüsnacht gut erachtet habe, und von Abt Gallus dahin beantwortet: Die Interessen der V Orte und der Stift St. Gallen seien so unzertrennlich, daß er und sein Capitel für die Erhaltung und Aufnahme des katholischen Standes alle Mittel, ja sich selbst darzustrecken bereit seien; doch sei Umsicht und weiser Rathschlag nöthig, damit nicht im Falle des Mißlingens nicht nur der Stift, sondern auch den katholischen Orten unwiederbringlicher Nachtheil erwachse, die Toggenburger Pässe und die Commerzien vom Reich, vom See und vom Rhein her „unhandsam“ gemacht werden und zugleich der Degen derjenigen, die bis dahin durch den Fürsten von St. Gallen zurückgehalten wurden, aus der Scheide fahre; besonders sei zu bedenken, daß die St. gallische Landschaft mit Appenzell etwa dreizehn, mit Thurgau etwa acht Stunden weit zusammengränze, die Stadt St. Gallen mitten in der Landschaft liege und etliche Tausend widerspännige Unterthanen in Schranken gehalten werden müssen, daher das Gotteshaus nur dann offensiv operiren könnte, wenn ein bewußter Ort in Besitz gebracht, die Schlange aus dem Busen genommen und zu solchem Zweck von den katholischen Orten mit kräftiger Mannschaft Hilfe geleistet würde. Wollte

Auf je 100 Mann gibt jedes Ort 3 Reuter, und Zürich und Bern werden ersucht, noch mehr Reiterei bereit zu halten. Bei herannahender Gefahr oder wirklichem Einfall der Türken mahnt Zürich die andern Orte durch Eilboten. Von Ballis werden 1200 Mann, von den III Bünden 3000 Mann gewärtiget. Baden, Bremgarten, Mellingen haben ihre Pässe selbst zu bewahren, die Grafschaft Baden überdieß noch 300 bis 400 Mann aufzustellen. Schießpulver und Salpeter in's Ausland zu verkaufen wird verboten. Die weitem militärischen Maßregeln bleiben dem Kriegsrath überlassen. Diese Verordnung tritt an die Stelle des Abschieds zu Wyl (1647). **c.** (S. u. Mainthal). **d.** Auf Anzeige Basels, daß im Elsaß die Zollpatente immer noch nicht respectirt werden, die Kaufleute zwar, um die Zollstätten auszuweichen, andere Straßen benutzen, namentlich aber die Weinfuhrleute belästigt seien, wird zugleich bemerkt, daß unterdessen von Zürich aus nach Paris geschrieben und andere Vorkehren zu endlicher Exequirung der Patente getroffen, aber auch zu Bestreitung der für solche Angelegenheit erwachsenen Kosten in Basel auf die transitirenden Waaren eine Auflage mit Bewilligung der Obrigkeit bestimmt worden sei, die man ja nicht als neuen Zoll zu betrachten ersuche, da selbe nur bis zu Deckung der ergangenen Auslagen bezogen werde. **e.** Wegen des Ritters Tanner geht ein Fürschreiben nach Florenz ab, zugleich mit Gratulation zu der geschehenen Vermählung. **f.** Condolenzschreiben an Savoyen wegen Hinscheid der Mutter und der Gemahlin des Herzogs. **g.** Ansuchen an Oesterreich um Salz auf Abschlag an den Erbeinungsgeldern. **h.** (S. u. Rheintal). **i.** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Auf die vom Landvogte in Sargans geschehene Anfrage, wie er sich in Bezug auf die nach Venedig ziehenden Rekruten zu verhalten habe, wird auf des Landvogts Tribolet zu Baden Antrag beschlossen, die nach Venedig wider die Türken marschirenden Truppen durchziehen zu lassen, sofern die Führer bei den betreffenden Obrigkeiten und Landvögten um den Durchpaß anfragen, dagegen auch die dabei befindlichen eidgenössischen Leute, sofern sie es wünschen, der Dienstpflicht zu entheben und zu ledigen, den übrigen die Reise zu gestatten. **m.** (S. u. Zuggerus). **n.** Weil auch Mühlshausen Schießpulver zu liefern erbötig ist, kam in Frage, ob Mühlshausen und namentlich auch Rottweil, welche Stadt aus gewissen Ursachen die Tagfahrungen nicht mehr besucht hat, künftig bei solchen Berathungen Zutritt haben sollen. **o.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

p. Auf das Schreiben des Standes Bern, daß man den Kappeler'schen Kindern der Religion halben nichts Beschwerliches zumuthen möge, wird nicht geantwortet. **q.** Die erneuerte Beschwerde der Stadt Solothurn über die von Bern ihr entzogene Zollgerechtigkeit zu Nidau und Büren und Verletzung des zu Zofingen von den VIII Orten gemachten Tractats soll auf künftiger Jahrrechnung behandelt werden. **r.** Die an die mit Savoyen verbündeten Orte besonders eingelangte Anzeige von dem Ableben der Mutter und der Gemahlin des Herzogs wird mit einem Condolenzschreiben erwidert; in einem zweiten Schreiben an die ausstehenden Pensionen und Stipendien gemahnt. **s.** Da der Landschreiber Karl K. von Beroldingen aus Spanien zurückgekehrt ist, wird zu Anhörung seiner Relation und zugleich zu Begrüßung des spanischen Gesandten Graf Casati eine Conferenz auf den 30. März Abends verabredet. **t.** Den drei Ländern wird auf die Klage über die unsaubern Früchte, welche im Kaufhause von Lucern Zugang finden, so weit die Ursache nicht in dem fernidigen bösen Jahrgange liege, von Schultheiß Fleckenstein Abhilfe zugesagt. **u.** u. **v.** (S. u. Bellenz etc.).

